

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1220 —**

Urananreicherungsanlage in Gronau

Der Bundesminister des Innern – RS – AGK 4 – 514 621 – hat mit Schreiben vom 12. April 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die der Kleinen Anfrage zugrunde gelegte Annahme „Auf dem Gelände der im Bau befindlichen Urananreicherungsanlage in Gronau (Westfalen) wurden Anfang März Granaten aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden“ trifft nicht zu. Auf dem Gelände der im Bau befindlichen Urananreicherungsanlage in Gronau (UAG) wurden keine Granaten gefunden. Ich gehe deshalb mit der für die UAG zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, davon aus, daß Anlaß der Anfrage die erstmals am 28. Februar 1984 gefundenen Granaten auf der Baustelle eines Rückhaltebeckens im Industriegebiet Gronau Ost sein dürften. Am 28. Februar 1984 und im Verlauf der weiteren Suche im März 1984 wurden auf dieser Baustelle, die südlich der Bahnlinie Gronau–Münster liegt, insgesamt vier Granaten ohne Zünder gefunden. Diese Funde werden auf den Beschuß von Munitionszügen während des Zweiten Weltkrieges zurückgeführt. Das Gelände der Urananreicherungsanlage liegt dagegen nördlich der Bahnlinie Gronau–Münster. Die Entfernung der prozeßtechnischen Gebäude der Urananreicherungsanlage Gronau zu dem Granatenfundstellengebiet beträgt ca. 700 m.

1. Warum wurde das Gelände nie systematisch durch den Kampfmittelräumdienst nach Bomben abgesucht?

Bei Beginn der Bautätigkeiten auf dem Gelände der Urananreicherungsanlage Gronau gab es keine Veranlassung, das Gelände auf Kampfmittel abzusuchen, da es nach entsprechenden Kartenausschnitten für Gronau nicht in den als kampfmittelbelastetes Gebiet gekennzeichneten Bereich fällt. Aufgrund der Munitionsfunde vom Februar/März dieses Jahres auf dem zur Anreicherungsanlage benachbarten Gebiet ist die Suche durch den Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster vorsorglich auch auf das Gelände der Urananreicherungsanlage ausgedehnt worden. Zwischenzeitlich wurde eine Fläche von ca. 70 000 m² überprüft. Hierbei sind Kampfmittel nicht gefunden worden.

Wegen der großen Entfernung zur Bahnlinie kann ausgeschlossen werden, daß in den bereits bebauten Bereichen Kampfmittel liegen, die aus dem Beschuß von Munitionszügen herrühren. Darüber hinaus hat auch eine erneute Überprüfung alliierter Luftbilder zu Bombenangriffen aus dem Zweiten Weltkrieg ergeben, daß auf dem Gelände der Urananreicherungsanlage mit Bombenblindgängern nicht zu rechnen ist. Dennoch werden alle noch zu bebauenden Flächen des Geländes der Urananreicherungsanlage systematisch auf Kampfmittel abgesucht werden.

2. Welche Vorschriften gibt es hierfür?

Zur Entmunitionierung ist unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Soweit es sich bei der auf einem privaten Gelände gefundenen Munition um ehemals reichseigene Munition handelt, hat der Bund die Kosten der Entmunitionierung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz (AKG) vom 5. November 1954 (BGBl. I S. 1747) dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten.

Nach dem Landesrecht von Nordrhein-Westfalen obliegt gemäß § 1 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) die Gefahrenabwehr und somit auch der Schutz vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, den örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit von Sonderordnungsbehörden gegeben ist. Das Land unterhält zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden einen staatlichen Kampfmittelräumdienst bei den Regierungspräsidenten [vgl. Rd.Erl. d. IM vom 30. April 1974 (SMBI NW 71 11 1)].

3. Gründlich abgesucht wurde vermutlich nur die Trasse der künftigen Autobahn.

Warum hat die Autobahn hier Priorität vor einer Urananreicherungsanlage?

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ergibt, hat die Autobahn keine Priorität vor der Urananreicherungsanlage. Über

die Notwendigkeit zur Geländeüberprüfung wird allein aufgrund der Erkenntnisse über die kampfmittelgefährdeten Gebiete entschieden.

4. Welche Gefahren bestehen, wenn unter der im Bau befindlichen Anlage weitere Granaten oder Bomben liegen?

Im Zuge der Bauwerksgründung wurde der Boden unter den Gebäuden der Urananreicherungsanlage bis zu einer Tiefe von 1 m ausgehoben, und es wurden engmaschig im Abstand von 0,5 bis 0,7 m an insgesamt 5 200 Punkten Bodenverdichtungsmaßnahmen mit einer Rüttelfrequenz von 60 Hz bis zu einer Tiefe von 7 m durchgeführt. Bei diesen Maßnahmen wurden weder Kampfmittel gefunden noch wurden Bodenstörungen entdeckt, die auf Kampfmitteleinwirkungen hätten schließen lassen können. Aufgrund dieser Tatsache sowie der erwähnten Ergebnisse von Luftbildauswertungen und der Suche des Kampfmittelräumdienstes ist auszuschließen, daß eine von Kampfmitteln ausgehende Gefahr für die Sicherheit der Urananreicherungsanlage Gronau bestehen könnte.

5. Was gedenkt die Bundesregierung angesichts solcher Fehlleistungen und -einschätzungen der Gefahren nun zu tun?
6. Wird es einen Baustopp bis zur endgültigen Klärung geben?

Fehlleistungen und -einschätzungen von Gefahren hat es im bisherigen Genehmigungsverfahren für die UAG nicht gegeben.

Die zuständige Landesbehörde hat sachgerecht gehandelt und geeignete Maßnahmen getroffen. Dadurch sind Gefahren aufgrund von Kampfmitteln für auf der Baustelle tätige Personen und für die später dort zu betreibende Anlage auszuschließen. Von der Bundesaufsicht sind deshalb insoweit keine weiteren Maßnahmen – auch nicht die von Ihnen genannten – zu ergreifen.

